

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2004/12/6 B1275/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.2004

## **Index**

41 Innere Angelegenheiten  
41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

### **Norm**

BVG-Rassendiskriminierung Artl Abs1  
FremdenG 1997 §33  
VfGG §20 Abs2

### **Leitsatz**

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Unterlassung jeglicher Ermittlungen bezüglich des Vorliegens einer Scheinehe bei Ausweisung eines türkischen Staatsangehörigen

### **Rechtssatz**

Die Behörde hat das Bestehen eines Aufenthaltsrechts allein mit der Begründung verneint, dass es sich bei der zwischen dem Beschwerdeführer und einer österreichischen Staatsbürgerin im Jahr 1993 geschlossenen Ehe - die schließlich im Jahr 2000 geschieden (!) wurde - um eine Scheinehe gehandelt habe.

Bezüglich des Vorliegens einer Scheinehe hat die Behörde im vorliegenden Verfahren keinerlei Ermittlungen durchgeführt. In ihrem Bescheid stützte sie sich ausschließlich auf die im Jahr 1996 vorgesehene Erlassung eines Aufenthaltsverbots wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, das ua mit dem Vorliegen einer Scheinehe begründet werden sollte. Ein solches Aufenthaltsverbot ist jedoch - mangels ordnungsgemäßer Zustellung - niemals erlassen worden (s VwGH 24.05.02, 99/18/0125); die Ehe hat bis zur Scheidung am 08.02.00 weiterhin bestanden. Da die belangte Behörde im Verfahren auch keine Gegenschrift erstattet hat, war vom Vorbringen des Beschwerdeführers auszugehen, wonach weder er noch seine geschiedene Ehegattin zur Frage des Vorliegens einer Scheinehe einvernommen wurden und ein konkretes Ermittlungsverfahren diesbezüglich nicht geführt wurde (vgl auch §20 Abs2 VfGG).

### **Entscheidungstexte**

- B 1275/04  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.12.2004 B 1275/04

### **Schlagworte**

Fremdenrecht, Verwaltungsverfahren, Ermittlungsverfahren

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2004:B1275.2004

### **Dokumentnummer**

JFR\_09958794\_04B01275\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)